

Heinrich von Waldow Ritter bekennt, daß Markgraf Wilhelm I. ihm und seinen Erben sein Schloß Würdenhain (Werdinhain) mit allem Zubehör, ausgenommen die Ehrbarmannschaft und daz holcz gnant der Czegram, für 1000 ungarische Gulden, die er ihm darauf geliehen, zu Pfand gesetzt und eingewortet habe. Auch soll der Markgraf ihm jährlich 20 Schock Meißner Groschen aus seiner Kammer zur Zehrung reichen. 5 Kündigung vierteljährlich. Geht sie vom Markgrafen aus, so soll sie so erfolgen, daß der Michaelstag in das Vierteljahr fällt; bedürfen der Markgraf oder seine Rechtsnachfolger des Schlosses vor Michaelis, so sollen sie sich mit den Pfandinhabern wegen des auf Michaelis zu zahlenden Zinses einigen. Rückzahlung der 1000 Gulden zu Großenhain (czum Hayne). Oeffnungsrecht des Markgrafen; Schadloshaltung der Gläubiger bei 10 Besetzung oder Verlust des Schlosses. Heinrich von Waldow soll vom Schlosse nicht kriegen, sondern der Markgraf soll seiner zu Recht mächtig sein und ihn schützen und vertheidigen. Die Unterthanen sollen bei ihren Rechten bleiben. Stirbt Heinrich von Waldow ohne Erben, so soll die Pfandschaft seinen Brüdern Balthazar und Hans von Waldow Rittern zustehen, die einen neuen Brief gleichen Inhalts ausstellen sollen. Gegeben — virzehen hundirt iar 15 darnach in dem funfften iare am nehsten suntage vor sente Gallen tage.

670.

Gotha, 1405 Okt. 16.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 32 fol. 42^b.

Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich übertragen den Gebrüdern ern 20 Fritzsche und Heinrich von Wiczeleiben und ihren Erben die Aemter und Vogteien der Schlösser Heldburg, Hildburghausen und Eisfeld (Eßveilt) auf 3 Jahre, die slosse wol zcu bewaren mit hußluten, thorwertern, wechtern und allem anderm gesinde, die Unterthanen zu schützen und bei Gleich und Recht zu lassen, alles auf eigene Kosten, und 15 Pferde, die ƒ sechs mid glen haben, tegelichin dazcu in denselben unsern slossen zu halten. 25 Dafür sollen ihnen alle Einkünfte ohne Rechnungslegung folgen mit Ausnahme der Münze, der Bergwerke, des Hochwilds, der geistlichen und Mannlehen und der Wälder und Gehölze, aus denen sie kein Holz verkaufen dürfen, aber die waltmite erhalten. Auch behalten sich die Landgrafen das Recht vor, eine obirbete in den genannten Aemtern zu erheben. Fritzsche und Heinrich von Wiczeleiben haben den Landgrafen 300 löth. Mark Erfurter 30 Währung baar geliehen; außerdem schulden ihnen letztere noch 200 rheinische Gulden vor schaffe und andir kuchenspise, dii Heinrich von Wiczeleiben obgnant Luppolde von Herma[n]sgrune, alz der unser void zcu Francken waz, von unsern wegin geantwortet had. Nach Ablauf der 3 Jahre steht den Landgrafen viertel-, denen von Witzleben halb- jährliche Kündigung zu; die angegebenen Schulden sind zu Erfurt oder Arnstadt zu 35 bezahlen und die Aemter hierauf so zu übergeben, wie sie übernommen worden sind (den agkir ubir winter wol besewit). Die Seen und Teiche sollen die von Witzleben lassen, wie sie sie jetzt finden; doch dürfen sie ihren Bedarf an vestiltagin daraus nehmen. Was sie an Pferden, Vieh und anderer Habe auf den Schlössern jetzt finden, sollen sie in gleichem